



WICHTIGE URTEILE

Fälle aus der Anwaltspraxis

Martin Gabrieli ist Rechtsanwalt*

mit Kanzlei in der Dantestr. 20/b - 39100 Bozen
 Tel: +39-0471-980199 | Fax: +39-0471-979554
 E-Mail: info@wenter.it | Internet: www.wenter.it

Steuerstraftaten in Unternehmen

Der Fall:

Eine Genossenschaft hat für das Jahr 2006 Beträge für Steuereinbehalte nicht weitergeleitet und die Mehrwertsteuer nicht entrichtet. Die Geschäftsführerin der Genossenschaft musste sich deshalb vor dem Landesgericht von Novara verantworten. Die Staatsanwaltschaft forderte eine Gefängnisstrafe von fünf Monaten.

Wie das Gericht entschied:

Vorauszuschicken ist, dass für eine strafrechtliche Verurteilung dem Angeklagten ein Vorsatz nachgewiesen werden muss. Das Landesgericht von Novara befand aber, dass dieser Vorsatz auszuschließen sei, wenn die Zahlungen aufgrund der wirtschaftlichen Situation des Betriebs schlichtweg nicht getätigt werden konnten. Die Gründe für die fehlende Liquidität müssten folglich außerhalb des Einflussbereichs der gesetzlichen Vertreterin der Genossenschaft liegen und nicht auf eine „mala gestio“, also eine schlechte Führung, des Betriebes zurückzuführen sein.

Die entsprechenden Beweise sind dabei nicht von der Staatsanwaltschaft vorzubringen, sondern müssen vom Angeklagten dargelegt werden.

In diesem Fall hatte die Verteidigung den Wirtschaftsberater der Genossenschaft als Zeugen geladen. Dieser sagte aus, dass



Unternehmer, die aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten zeitweise Steuern oder Sozialabgaben verspätet oder gar nicht zahlen, werden nicht zwangsläufig strafrechtlich zur Verantwortung gezogen. Shutterstock

die Finanzprobleme nicht etwa von Fehlern in der Geschäftsführung herrührten, sondern vor allem darauf zurückzuführen waren, dass die Genossenschaft bereits seit ihrer Gründung aufgrund von Vertragsbedingungen arbeitete, bei denen die letztlich aufzuwendenden Arbeitsstunden deutlich mehr waren als ursprünglich kalkuliert. Von Anfang an war mit diesem Vertragswerk also kein Verdienst zu erzielen.

Die Geschäftsführerin hatte in der Folge die Auflösung der Genossenschaft in die Wege geleitet und sogar eigene Vermögenswerte eingebracht, um die Schulden teilweise zu tilgen. So konnten zumindest Lohnzahlungsrückstände beglichen und mit der Steuereinhebungsgesellschaft

Equitalia eine Ratenzahlungsvereinbarung für offene Sozialversicherungsbeiträge getroffen werden, die auch pünktlich eingehalten wurde. Eine weitere Ratenzahlung der Steuerrückstände war von Equitalia abgelehnt worden.

Das Landesgericht von Novara kam also zum Schluss, dass die Handlungen der Geschäftsführerin stets darauf ausgerichtet waren, die offenen Beträge zu begleichen. Der für eine strafrechtliche Verurteilung notwendige Vorsatz bei der Nichtbezahlung der Steuern lag somit nicht vor.

Dem Umstand, dass Equitalia die zweite Ratenzahlung bezüglich der Steuerrückstände abgelehnt hatte, maß das Gericht keine Bedeutung bei: Andernfalls

hätte es die Entscheidung, ob eine gewisse Handlung einen Straftatbestand darstellt oder nicht, in die Hände von Equitalia gelegt, was den elementarsten Prinzipien eines Rechtsstaates widersprechen würde.

Auch in einem anderen Fall, der sich vor wenigen Monaten am Landesgericht Mailand zugezogen hat, war ein Unternehmer angeklagt gewesen, Steuereinbehalte nicht an die Staatskassen weitergeleitet zu haben. Der Unternehmer wurde freigesprochen, weil er nachweisen konnte, dass der Liquiditätsengpass seiner Firma darauf zurückzuführen war, dass ihm die öffentliche Verwaltung längst fällige Geldbeträge nicht ausbezahlt hatte. Salopp formuliert hatte ihn also jener Staat unter Anklage gestellt, der ihn zuvor in die Misere gebracht hatte.

Diese Beispiele zeigen, dass sich an italienischen Gerichten immer öfter die Auffassung durchsetzt, dass die fehlende oder erheblich verspätete Einzahlung von Steuerabgaben oder Sozialversicherungsbeiträgen für eigene Angestellte nicht zwangsläufig eine strafrechtliche Verantwortung des Arbeitgebers mit sich bringen muss. Geschäftsführer oder Inhaber von Firmen, die den Nachweis erbringen können, dass es aufgrund der wirtschaftlichen Situation der Firma in einem bestimmten Zeitraum schlichtweg nicht möglich war, die Zahlungen vollständig und rechtzeitig zu tätigen, können darauf hoffen, entweder erst gar nicht in die Mühlen eines Strafverfahrens zu geraten oder an dessen Ende freigesprochen zu werden. Man muss vermuten, dass die Wirtschaftskrise hier zu einem Umdenken geführt hat.

* Martin Gabrieli ist Partner der Kanzlei Dr. Markus Wenter & Dr. Martin Gabrieli in Bozen.